

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

(3.) Änderung der Satzung der Stadt Geseke über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.12.2016

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Geseke am 17.12.2020 die nachfolgende Änderung der Satzung der Stadt Geseke über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.12.2016 beschlossen:

§ 11 Nr. 8 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 38,12 € je entsorgte Anlage als Grundgebühr zuzüglich 49,99 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts aus Kleinkläranlagen im Jahr 2021 und im Jahr 2022.

Die Gebühr für die vergebliche Anreise des Entsorgungsunternehmers gem. Abs. 5 zweiter Halbsatz beträgt 41,65 €.

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzungsänderung mit dem Ratsbeschluss vom 17.12.2020 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW durchgeführt wurde.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;**
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,**
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder**
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.**

Geseke, den 18.12.2020

**Stadt Geseke
Der Bürgermeister
gez. Dr. van der Velden**